

GESCHÄFTSORDNUNG DES LEHRERKOLLEGIUMS

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Das Lehrerkollegium setzt sich zusammen aus (abwesende Mitglieder des Lehrerkollegiums werden nicht ersetzt):

mit Stimmrecht	Einladung zu den Sitzungen ohne Stimmrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Schulführungskraft • alle Lehrpersonen des Schulsprengels im Dienst • Sprachenlehrpersonen der Schüler/innen mit Migrationshintergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulsekretärin • Mitarbeiterinnen für Integration • interkulturelle Mediatoren (nehmen bei Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen teil). • weitere externe Experten

2. Vorsitz

Den Vorsitz führt die Schulführungskraft oder in seiner Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in.

3. Schriftführer

Die Funktion des/der Schriftführers/in wird durch seine/n Stellvertreter/in bzw. eines Mitgliedes aus dem Mitarbeiterstab des Direktors ausgeübt.

4. Protokolle

Die Protokolle werden nach den von der Schule festgelegten Vorgaben verfasst. Das Original wird vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet und im Schulsekretariat abgelegt. Eine nicht unterzeichnete Kopie wird den einzelnen Schulstellen zur Kenntnis übermittelt.

5. Sitzungen

Die Termine für die Lehrerkollegiumssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres ausgearbeitet und veröffentlicht. Bei Notwendigkeit werden vom Direktor bzw. von seinem/r Stellvertreter/in weitere Lehrerkollegiumssitzungen einberufen bzw. Termine verändert. Die Teilnahme an den Lehrerkollegiumssitzungen gehört zu den Dienstpflichten. Jede Abwesenheit muss begründet sein und vorher mit dem Schuldirektor abgesprochen werden. Die Mitarbeiterinnen für Integration nehmen an der Eröffnungs- und an der Schlusskonferenz sowie an den Sitzungen, zu denen sie vom Schuldirektor eingeladen werden teil. Die Teilnahme an den anderen Sitzungen ist für sie nicht verpflichtend.

Die Tagesordnung wird in der Regel spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben.

Die Teilnahme an Lehrerkollegiumssitzungen von Lehrpersonen, die an Schulen von zwei Direktionen unterrichten, wird mit dem Direktor von Fall zu Fall besprochen. Die einzelnen Termine werden mit den betreffenden Schulen koordiniert. Bei Überschneidungen gilt die prinzipielle Regelung, dass die Sitzungen an der Schule zu besuchen sind, an der die Lehrperson verwaltungsmäßig geführt wird.

6. Beschlussvorbereitung

Umfassende Beschlüsse werden bereits vor den Lehrerkollegiumssitzungen vorbereitet. Über diese Beschlussanträge kann mittels schriftlicher Zustimmung bzw. Ablehnung, welche vom Vorsitzenden organisiert wird, vorabgestimmt werden.

Jede Lehrperson ist berechtigt, einen Beschlussantrag mindestens 10 Tage vor der Gesamtkonferenz dem Vorsitzenden schriftlich und unterzeichnet vorzulegen. Der Vorsitzende setzt die Lehrpersonen davon in Kenntnis und setzt diesen dann auf die Tagesordnung.

Jeder, der einen Beschlussantrag vorbringt, kann diesen auch während der Gesamtkonferenz wieder zurückziehen. Umfangreiche Beschlussanträge liegen im Sekretariat zur Einsichtnahme auf, werden nicht an alle Lehrpersonen verschickt und werden bei der Gesamtkonferenz nur auf Antrag von Lehrpersonen verlesen (z.B. Jahrestätigkeitspläne der einzelnen Schulstellen).

Je nach Notwendigkeit werden Beschlussanträge auch in Teilkollegien diskutiert und darüber vorabgestimmt. Sollte sich bei einer Lehrerkollegiumssitzung herausstellen, dass das Ergebnis der Vorabstimmung wegen veränderter Ausgangssituation nicht mehr mitgetragen werden kann und neue Diskussionsansätze notwendig sind, kann die Beschlussfassung vom Vorsitzenden vertagt werden.

Alle Beschlüsse werden vom gesamten Lehrerkollegium gefasst, auch wenn es die jeweils andere Schulstufe bzw. einzelne Schulstellen betrifft.

In Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen können formelle Beschlüsse auch mittels Aushang und Einholen von Unterschriften gefasst werden.

7. Gültigkeit der Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gegeben. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen (bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt).

Die Beschlüsse liegen im Schulsekretariat auf.

8. Öffentlichkeit

Mit Ausnahme der unter Punkt 1 angeführten Personen sind die Sitzungen des Lehrerkollegiums in der Regel nicht öffentlich. Auf Anfrage kann der Vorsitzende den/die Vorsitzende/n des Schulrates und den/die Vorsitzenden des Elternrates (beide ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teilnehmen lassen.